

Dringlichkeitsanfrage

des Abgeordneten Bilay (Die Linke)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Protest gegen die Bundeswehr an der Staatlichen Fachschule für Bau, Wirtschaft und Verkehr in Gotha führt zum Ausschluss von der Schule

Nach Presseinformationen sollen zwei Schüler an der Staatlichen Fachschule für Bau, Wirtschaft und Verkehr in der Stadt Gotha nach einer Protestaktion gegen die Bundeswehr für mehrere Tage vom Schulbetrieb ausgeschlossen worden sein. Die Suspendierung erfolgte wenige Tage vor Notenschluss und gefährdet die Teilnahme an wichtigen Prüfungs- und Vorbereitungssterminen. Ob damit die jeweiligen Schulabschlüsse gefährdet sind, ist unklar.

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur** hat die **Dringlichkeitsanfrage** vom 25. April 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 15. Mai 2025 beantwortet:

1. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte der Ausschluss der betroffenen Schüler vom Schulbetrieb mit welcher konkreten Begründung?
2. Welches Ermessen besteht auf Grundlage der in Frage 1 genannten Rechtsvorschrift für einen Ausschluss vom Schulbetrieb, das im vorliegenden Fall konkret wie begründet und ausgeübt wurde?
3. Unter welchen Voraussetzungen ist Protest gegen die Bundeswehr an Schulen in Thüringen prinzipiell möglich, die im nachgefragten Sachverhalt inwieweit vorlagen?

Antwort zu den Fragen 1 bis 3:

Die Fachschule Gotha hat, wie in jedem Jahr, am 4. April 2025 eine Berufskontaktmesse durchgeführt, zu welcher unter anderem auch die Bundeswehr als potentieller Arbeitgeber eingeladen worden war.

Der Zugang nicht zur Schule gehörender Personen - wie Vertreter der Bundeswehr - zu Veranstaltungen in der Schule richtet sich dabei nach den Vorgaben des § 56 Abs. 1 ThürSchulG. Die Entscheidung obliegt diesbezüglich der Schulleiterin oder dem Schulleiter; ein gegebenenfalls nach § 38 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 ThürSchulG vorliegender Schulkonferenzbeschluss zu den entsprechenden schulinternen Grundsätzen auf der Grundlage des Überwältigungsverbots ist zu berücksichtigen.

Die Schüler, welche ausgeschlossen worden sind, hatten bereits im letzten Jahr einen Spontanprotest am Stand der Bundeswehr durchgeführt. Um dies in diesem Jahr zu vermeiden, hatte die Schulleiterin allen Klassenlehrern vorab die Anweisung erteilt, in ihren Klassen entsprechende Belehrungen durchzuführen, dass derartige Protestaktionen, welche die Kontaktmesse stören könnten, zu unterbleiben haben.

Die Schulleiterin wollte den Schülern jedoch nicht die Möglichkeit des Protestes nehmen und hat daher einen Bereich ausgewiesen, in welchem der Protest hätte durchgeführt werden dürfen. Für die Schulleiterin ist die Meinungsfreiheit der Schülerinnen und Schüler nach § 26 ThürSchulG an der Fachschule Gotha ein hohes Gut der Demokratie. Diese findet aber ihre Grenzen in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre sowie im gesetzlichen Auftrag der Schule. Zum Auftrag der Schule und somit der Schulleiterin gehört auch die Gewährleistung eines geordneten Schulbetriebs und somit auch eines ordnungsgemäßen Ablaufs von Schulveranstaltungen (vergleiche § 33 Abs. 1 Satz 1 und 2 ThürSchulG).

Am Tag der Messe haben sich die beiden Schüler nicht an die Vorgaben gehalten und ihren Protest unmittelbar vor dem Stand der Bundeswehr durchgeführt. Sie haben Ballons mit der Aufschrift „Bundeswehr zum Kotzen“ verteilt sowie Banner vor dem Stand hochgehalten.

Da diese Form des Protestes seitens der Schulleiterin nicht geduldet worden ist, hat sie die beiden Schüler aufgefordert, den Bereich zu verlassen und ihren Protest im ausgewiesenen Bereich fortzusetzen. Auch dieser Anweisung haben sich die Schüler widersetzt, so dass die Schulleiterin von ihrem Hausrecht nach § 33 Abs. 1 Satz 7 ThürSchulG Gebrauch gemacht und die Schüler des Gebäudes und des Grundstückes verwiesen hatte. Hierbei hat sie zugleich angekündigt, dass dieses Verhalten weiter überprüft werden wird.

Aufgrund der Tatsache, dass die Schüler sich mehrfach den Anweisungen der Schulleitung widersetzen, die Regelungen bezüglich der Lokalität zu Protestzwecken missachtet und die Berufsmesse nachhaltig und nicht im Interesse der anderen Schülerinnen und Schüler beeinträchtigt haben, hat die Schulleitung aus Sicht des Staatlichen Schulamtes und des TMBWK ermessensfehlerfrei gehandelt, als sie das gehäufte Fehlverhalten mittels des Ausschlusses für die Dauer von sechs Tagen nach § 51 Abs. 3 Nr. 5 in Verbindung mit Abs. 2, 4 und 5 ThürSchulG unter Einhaltung aller Verfahrensvorschriften geahndet hat. Zugleich wurden die Schüler verpflichtet, während des Ausschlusses im Distanzunterricht nach Abstimmung mit den Fachlehrerinnen und -lehrern zu lernen. Die betroffenen Schüler haben ausweislich des Anhörungsprotokolls die Maßnahme akzeptiert.

Der Protest und die Sanktion der Schulleitung wurden als „Besonderes Vorkommnis“ am selben Tag an das TMBWK und das zuständige Staatliche Schulamt gemeldet.

Tischner
Minister